

I. Allgemeines, Geltungsbereich, Anwendbarkeit

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Die Ausführung der Bestellung gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Bedingungen.
2. Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit Lieferungen und Leistungen des Lieferanten bedürfen der Schriftform.
3. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
4. Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und im grenzüberschreitenden Verkehr die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris in der jeweils letzten Fassung.

II. Angebot, Angebotsunterlagen

1. Bestandteile unserer Bestellung bzw. des Angebots des Lieferanten sind auf den Gegenstand der Bestellung inhaltlich anwendbar. Diese Bestandteile geben die vereinbarte Beschaffenheit des Liefergegenstandes wieder.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben eigenständig im Rahmen seiner allgemeinen und besonderen Fachkunde auf Fehler und Widersprüche zu überprüfen und ggf. bestehende Bedenken unverzüglich schriftlich anzumelden und zu klären.
3. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Technischen Lieferbedingungen, Werkstoff-Datenblättern und sonstigen Vertragsunterlagen sowie den darin enthaltenen Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind uns die Vertragsunterlagen unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von Nr. 11 Abs. 3.
5. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferant, Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Zu einem dadurch bedingten Mehrpreis ist unserer Einkaufsabteilung vor Ausführung ein Kostenvoranschlag einzureichen, der unserer schriftlichen Bestätigung bedarf.

III. Preise, Preisberechnung, Verpackungskosten

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen gilt der vereinbarte Preis frei ab vereinbarter Verwendungsstelle (einschließlich Verpackung, Transport, Zoll, Zollformalitäten).
2. Vergütungen für Besuche oder für die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Planungen usw. werden nicht gewährt.

IV. Rechnungserteilung, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Rechnung ist gesondert zu erteilen. Sie ist nicht der Lieferung beizufügen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort angeforderten Angaben, insbesondere die Bestellnummer, enthalten.
Für Nichterfüllung dieser Verpflichtung haften wir nicht.
2. Es gelten die Zahlungsbedingungen in unserer Bestellung. Zahlungsfristen beginnen mit ordnungsgemäßer Rechnungsstellung, frühestens mit Abnahme der Lieferung oder Leistung.
3. Wir sind zur Aufrechnung gegenüber Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen in gesetzlichem Umfang berechtigt.
4. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Wir haften nicht für unverlangt zugesandte Ware. In der Annahme ist ein Vertragsabschluss nicht zu erblicken.

V. Lieferzeit

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
3. Kommt der Lieferant in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten. Ohne eine angemessene Nachfrist sind wir auch dann zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, wenn wir an der Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges des Lieferanten kein Interesse mehr haben. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs der von uns gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, uns auf Kosten des Lieferanten Ersatz von Dritten zu verschaffen.
4. Im Falle höherer Gewalt, von Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, vertragswidrigem Verhalten unserer Kunden oder anderer Umstände, soweit sie nicht von uns zu vertreten sind, sind wir für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungs- und Annahmepflichten befreit, maximal jedoch für drei Monate. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Verzug befinden. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, die vertraglichen Regelungen im Rahmen des Zumutbaren an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

VI. Versand, Warenbegleitpapiere

1. Der Versand hat, soweit die Versandart von uns nicht vorgeschrieben ist, frachtgünstigst zu erfolgen.
2. Die Frachtkostenersatzung wird nicht durch Barzahlung an den Überbringer vorgenommen, sondern stets durch Überweisung nach Vorlage der Frachtrechnung.
3. Warenbegleitpapiere sind entsprechend unseren Vorgaben auszustellen. Fehlen entsprechende Angaben, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten wie Wagenstandsgeld, Umstellungsgebühr und dergleichen zu Lasten des Lieferanten.
4. Über-/Unter- sowie Teillieferungen werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.
5. Lieferungen an uns durch die Post und ähnliche Dienstleister sind frei Werk abzufertigen und die verauslagten Kosten sind in der Rechnung zu belasten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht erst auf uns über, nachdem uns oder unseren Bevollmächtigten (z.B. dem beauftragten Transporteur) die Lieferung übergeben oder die Leistung von uns abgenommen wurde.

VIII. Mangelhafte Lieferung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen; die Rüge ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Ablieferung, oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die Anerkennung von Mehrlieferungen als vertragsgemäß behalten wir uns ausdrücklich vor.
2. Der Lieferant haftet dafür, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und keinen Sach- oder Rechtsmangel im Sinne der § 434, § 435 BGB aufweisen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant dazu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Er haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen.
3. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung und/oder Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten bzw. Parameter und das Fehlen der zugesagten Beschaffenheit gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten

nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behalten wir uns in allen Fällen vor. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Nachbesserung oder Neulieferung scheitert. Als gescheitert gilt, wenn ein Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung nicht zur mangelfreien Leistung des Lieferanten führt. Unser Anspruch auf Erfüllung besteht dabei jedoch bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen fort. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass dadurch die Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen. Werden wir selbst als Lieferant von einem Käufer wegen eines Mangels der Lieferung in Anspruch genommen, können wir von unserem Lieferanten Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Käufer zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen haben.

4. Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.

IX. Produkthaftung, Freistellung und Qualitätssicherung

1. Soweit der Lieferant für Produktschäden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unserem Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätsvereinbarung abschließen. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in der angemessenen Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

X. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf

Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

3. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

XI. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

1. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird von uns nur bis zur Begleichung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Leistung anerkannt. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist auch ohne unseren ausdrücklichen Widerspruch ausgeschlossen.

2. Sofern wir Material beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle unsere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, QM-Leitlinien, Technischen Lieferbedingungen, Werkstoff-Datenblätter und sonstigen Vertragsunterlagen und auftragsbezogenen Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen

schriftlichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit darin enthaltenes Wissen ohne Verschulden des Lieferanten allgemein bekannt geworden ist. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner davon unverzüglich unterrichten.

XII. Verhaltenskodex

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle gesetzlich bindenden Vorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die anwendbaren Gesetze zum Schutz des fairen und lautereren Wettbewerbs, die Export- und Importverbote, die Zoll- und Steuervorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit mit STS, Geschäftspartner nicht zu bestechen und für eigene Mitarbeiter eine faire Entlohnung, angemessene Arbeitszeiten, sichere Arbeitsbedingungen und ein diskriminierungsfreies Umfeld sowie die Wahrung der Menschenrechte zu gewährleisten.

XIII. Verschiedenes

1. Rechte und Pflichten aus dem Liefervertrag dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.
2. Vertragsabsprache ist Deutsch. Im Falle mehrsprachiger Fassung von Unterlagen ist die deutschsprachige maßgeblich.
3. Erfüllungsort für die Lieferung oder Leistung und Gerichtsstand ist Aschaffenburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Für das gesamte Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln über das Internationale Privatrecht. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen zum Kauf- und Werkvertragsrecht finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
5. Auf Verlangen ist der Lieferant zur unentgeltlichen Ausstellung einer Lieferantenerklärung gemäß EG-Verordnung verpflichtet.

Stand: Dezember 2012